

Entgeltordnung

zur Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

für

das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Ort GmbH

Fassung vom 01.10.2020

Wasserversorgung Ort GmbH
Orterer Str. 25,
82431 Kochel a. See
HRB 161 492 (Amtsgericht München)
Geschäftsführer: *Willibald Köhler,*
Johann Resenberger
E-Mail: wv.ort@gmx.de
Telefon: 08851/1234 W. Köhler
08851/1238 J. Resenberger
Internet: www.wv-ort.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Erhebung von Gebühren, Entgelten und Zuschüssen zur Deckung des Aufwands.....	2
2.	Gebühren	2
2.1.	Grundgebühr	2
2.2.	Verbrauchsgebühr	2
3.	Entgelte für anlassbezogene Tätigkeiten.....	3
4.	Entgelte für besondere Verwaltungstätigkeiten.....	4
5.	Kosten Hausanschluss	4
6.	Baukostenzuschuss	4
7.	Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen.....	5
8.	Fälligkeit.....	5
9.	Sonstige Pflichten des Wasserabnehmers	5
10.	Anpassung	5
11.	Inkrafttreten	5

Entgeltordnung

1. Erhebung von Gebühren, Entgelten und Zuschüssen zur Deckung des Aufwands

Die Wasserversorgung Ort GmbH (Wasserversorger) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Wasserversorgungsanlagen und die Wasserversorgung für ihr Versorgungsgebiet gemäß der AVBWasserV und den *Ergänzenden Bedingungen* Gebühren, Entgelte, Zuschüsse etc. von den Anschlussnehmern (Kunden) entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.

2. Gebühren

Gemäß § ## der AVBWasserV und Ziff. 7 der ergänzenden Bedingungen der Wasserversorgung Ort GmbH zur AVBWasserV erhebt die Wasserversorgung Ort GmbH für die Bereitstellung, den Betrieb und die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren nach den folgenden Vorschriften.

2.1. Grundgebühr

2.1.1. Die Wasserversorgung Ort GmbH erhebt für Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr (vgl. Ziff. 7.2 der Ergänzende Bedingungen).

2.1.2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

Nenngröße Wasserzähler	Grundgebühr
bis 5 m ³ /h	15,00 EUR/Jahr
bis 10 m ³ /h	40,00 EUR/Jahr
bis 20 m ³ /h	77,00 EUR/Jahr
bis 30 m ³ /h	333,00 EUR/Jahr

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2. Verbrauchsgebühr

2.2.1. Die Wasserversorgung Ort GmbH erhebt für die Entnahme von Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage eine verbrauchsabhängige Gebühr (Verbrauchsgebühr) (vgl. Ziff. 7.1 der Ergänzenden Bedingungen). Die Verbrauchsgebühr gilt auch bei nur vorübergehendem Wasserbezug (insbesondere Bauwasserbezug).

2.2.2. Die Verbrauchsgebühr beträgt

2,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Entgelte für anlassbezogene Tätigkeiten

Die Wasserversorgung Ort GmbH erhebt für folgende anlassbezogene Tätigkeiten folgende Entgelte:

Inbetriebsetzung der Kundenanlage / des Hausanschlusses	20,00 € (pauschal)
Abtrennung der Kundenanlage / des Hausanschlusses (endgültige Stilllegung)	100,00 € (pauschal)
Vermietung und Einrichtung eines Wasseranschlusses zu vorübergehenden Zwecken (Hydrantenstandrohr)	100,00 € (pauschal)
Spülungen	100,00 € / pro Spülung
vom Kunden veranlasste Prüfung der Messeinrichtung (Zähler)	
sonstige Tätigkeiten, soweit <u>kein</u> Einsatz des Wassermeisters erforderlich	21,00 € / pro Stunde
sonstige Tätigkeiten, soweit Einsatz des Wassermeisters erforderlich	52,50 € / pro Stunde

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für weitere, vorstehend nicht aufgeführte anlassbezogene Tätigkeiten, deren Kosten nicht pauschal nach vorstehenden Entgelten abgerechnet werden, stellt die Wasserversorgung Ort GmbH die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Verwaltungskosten in Rechnung.

4. Entgelte für besondere Verwaltungstätigkeiten

Für folgende Verwaltungstätigkeiten erhebt die Wasserversorgung Ort GmbH gemäß Ziff. 7.5 der Ergänzenden Bedingungen folgende angegebene Entgelte:

zusätzliche Verwaltungstätigkeiten je Vorgang:

Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift **5,00 € / pro Rechnung**

Erstellung einer Zwischenrechnung **5,00 € / pro Rechnung**

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

bei Zahlungsverzug je Vorgang:

Mahnung **2,50 € (pauschal)**

Rücklastschrift **Bankkosten für die Rücklastschrift**

Stundungszinsen **2,0 %-Punkte über dem gesetzlichen Basiszinssatz**

Kosten der Zahlungseinziehung (Inkasso) **nach tatsächlicher Höhe**

Verzugszinsen ggü. Verbrauchern (§ 288 Abs. 1 BGB) **5 %-Punkte über dem gesetzlichen Basiszinssatz**

Verzugszinsen ggü. Unternehmern (§ 288 Abs. 2 BGB) **8 %-Punkte über dem gesetzlichen Basiszinssatz.**

5. Kosten Hausanschluss

Wird der Hausanschluss nicht wie regelmäßig durch den Kunden auf eigene Kosten hergestellt oder geändert (vgl. Ziff. 5 der ergänzenden Bedingungen), sondern in dessen Auftrag durch die Wasserversorgung Ort GmbH, so ist die Wasserversorgung Ort GmbH berechtigt, vom Anschlussnehmer (Kunden) die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung der Anschlussvorrichtung zu verlangen (vgl. § 10 AVB-WasserV).

Die Kosten der Anschlussvorrichtung werden je nach Vorhaben (Anschluss / Anschlussverstärkung) berechnet und entsprechend in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 9.2 der Ergänzenden Bedingungen).

6. Baukostenzuschuss

Die Wasserversorgung Ort GmbH ist gemäß § 9 AVBWasserV berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken (vgl. § 9 AVBWasserV).

Die Baukostenzuschüsse und ihre Höhe werden je nach Vorhaben (Anschluss / Anschlussverstärkung) berechnet und entsprechend in Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 9.1 der Ergänzenden Bedingungen).

7. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

Die Wasserversorgung Ort GmbH ist berechtigt, in Bezug auf die Gebührenschild des Wasserabnehmers (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr) Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen bis 100 % zu verlangen (vgl. Ziff. 8.5 der Ergänzenden Bedingungen).

8. Fälligkeit

Die vorstehenden Gebühren, Entgelte und Zuschüsse werden zu dem von der Wasserversorgung Ort GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

9. Sonstige Pflichten des Wasserabnehmers

Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, der Wasserversorgung Ort GmbH sämtliche für die Gebührenerhebung maßgebliche Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen (z. B. Eigentümerwechsel; neue Adresse; Defekt Wasserzähler etc.) (vgl. Ziff. 6.1 der Ergänzenden Bedingungen).

10. Anpassung

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung und den Verkauf von Wasser oder die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen, kann die Wasserversorgung Ort GmbH die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

11. Inkrafttreten

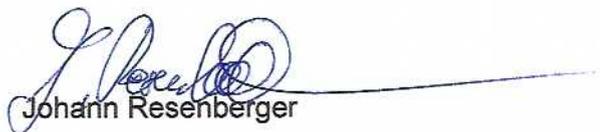
Diese Entgeltordnung wurde von der Gesellschaftsversammlung der Wasserversorgung Ort GmbH am 16.07.2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe (vgl. Ziff. 10 der Ergänzenden Bedingungen) zum 01.10.2020 in Kraft.

Kochel a. See, den 01.08.2020

Wasserversorgung Ort GmbH



Willibald Köhler
Geschäftsführer



Johann Resenberger